

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15.

Marienwerder, den 14. April

1869.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 7te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1869 enthält unter:

Nro. 251. das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869, vom 18. März 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 25ste, 26ste und 27ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nro. 7357. das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend, vom 12. März 1869;

Nro. 7358. das Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, vom 12. März 1869;

Nro. 7359. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungs-Bezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schivelbeiner Kreisstraße;

Nro. 7360. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern, V. Emission, vom 22. Februar 1869;

Nro. 7361. das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205.) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 11. März 1869;

Nro. 7362. das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste, vom 12. März 1869;

Nro. 7363. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M., vom 13. März 1869;

Nro. 7364. das Gesetz, betreffend die Eide der Juden, vom 15. März 1869;

Nro. 7365. das Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 885.) vom 15. März 1869;

Nro. 7366. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorkräfte von Celle u. der Stadtgemeinde Celle, v. 15. März 1869;

Nro. 7367. das Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 15. März 1869;

Nro. 7368. das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preussischen Staats-Schuldverschreibungen, vom 18. März 1869;

Nro. 7369. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a. von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blofinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b. von Berschtallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschtaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlaufen;

Nro. 7370. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern, III. Emission, vom 17. Februar 1869;

Nro. 7371. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern, III. Emission, vom 22. Februar 1869;

Nro. 7372. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhport;

Nro. 7373. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Übertretungen, vom 22. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157.) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juli v. J. werden

Ausgegeben in Marienwerder den 15. April 1869.

in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J., ab.

Da die Bundes-Schazanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schazanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schaz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst bestimmten Einsendungen von Schazanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen
Preussischen Schazanweisungen.

Die auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93.) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Preussischen Schazanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schazanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, über-

lassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schazanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Provinzial-Behörden.**

**3) Provisorisches Flößerei-Reglement
für die Zahne.**

Auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 41. ff.) bestimmen wir über die Holzflößerei auf der Zahne vorbehaltlich des Erlasses einer definitiven Flößerei-Ordnung für diesen Fluß vorläufig was folgt:

I. Es steht einem jeden frei, auf der Zahne Holz aller Art zu flößen.

II. Die Stauwerksbesitzer müssen das oberhalb ihrer Schleusen eingeworfene Holz durchlassen und für das unterhalb eingeworfene Nachwasser geben. Hierfür haben die Stauwerksbesitzer diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche näher bestimmt sind in dem nachstehenden Tarif:

Es sind zu entrichten für das Freilaufenlassen des Wassers während einer Stunde, bei völlig gezogenen Schützen,
durch die Freischleufe der Zimmermühle 1 Thlr. 25 Sgr.,
der Gr. Hasselberger Schloßmühle 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,
der Hammersteiner Mühle . . . 2 Thlr. 5 Sgr.,
und zwar gleichviel, ob Holz durch die Schleufe geht, oder nur Nachwasser gegeben wird.

Vor dem Laufenlassen des Wassers ist auf Berlangen der Flößer das Oberwasser bei der betreffenden Mühle anzuspannen und zwar:

bei der Zimmermühle bis auf 2 Fuß 6 Zoll über dem Fachbaum der Mahlschleufe,
bei der Schloßmühle bis auf 1 Fuß unter dem Merzpfahlkopfe,
und bei der Hammersteiner Mühle bis auf 2 Fuß über dem Fachbaum der Mahlschleufe.

Die Entschädigung für dieses Anspannen und für das Wiederanspannen zum Weiterbetriebe der Mühle

nach erfolgtem Wassergeben ist in obigen Sägen mit-
einbegriffen.

Der Satz für eine Stunde muß voll entrichtet
werden, auch wenn der Flößer das Wassergeben nur
für kürzere Zeit verlangt.

Berlin, den 6. April 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
v. Izenplitz.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schuhmann.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die
Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml.
für 1850, S. 265.) verordnen wir für den Umfang
unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

Wer den Bestimmungen des vorstehend veröffent-
lichten provisorischen Flößereireglements für die Zahne
zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach dem Gesetze
wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhe-
bung von Kommunikationsabgaben vom 20. März
1837 (Gesetz-Samml. für 1837, S. 57.) eine höhere
Strafe verwickelt ist, mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern
belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältniß-
mäßige Gefängnißstrafe tritt.

Marienwerder, den 8. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekannt-
machung vom 27. Juni v. J. wird die allgemeine
Bestimmung:

„daß weder Verheirathung, noch die Uebernahme
eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Ver-
wandten, noch die Erwerbung eines Grundstücks
durch Kauf oder Heirath, von Ableistung der Militär-
pflicht befreien kann,“

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mit Bezug hierauf warnen wir daher wiederholt
die Militärpflichtigen, vor Erfüllung ihrer Militärpflicht
derartige Verhältnisse einzugehen, widrigesfalls sie zu
gewärtigen haben, daß ohne Rücksicht hierauf und der-
daraus für ihre häuslichen Verhältnisse entstehenden
Nachtheile, ihre Einziehung zum Militärdienste statt-
findet. Den Herren Geistlichen empfehlen wir wieder-
holt die zur Schließung einer Ehe bei ihnen sich mel-
denden Militärpflichtigen auf diese Bestimmung auf-
merksam zu machen und das kirchliche Aufgebot nicht
eher zu veranlassen, als bis denselben mittelst eines
hierüber aufzunehmenden Protokolls, welches als Beweis-
stück aufzubewahren ist, die erwähnte Bestimmung noch-
mals bekannt gemacht, oder von den Militärpflichtigen
eine Bescheinigung des Herrn Landraths über die
dort erfolgte Verwarnung beigebracht worden ist.

Marienwerder den 3. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die immer häufiger vorkommenden fahr-
lässigen Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen durch
Fällen von denselben nahestehenden Bäumen veranlaßt
uns, nicht allein die Forst- und Wegebeamten, sondern
auch die beteiligten Privatpersonen selbst aufzufordern,

von dem beabsichtigten Fällen solcher Bäume der nächst-
gelegenen Telegraphen-Station rechtzeitig Anzeige zu
machen, damit dieser Gelegenheit gegeben wird, einen
Beamten zur Ueberwachung der besagten Arbeit abzu-
senden. — Durch diese Ueberwachung wird manche
fahrlässige Beschädigung der Telegraphen-Anlagen und
deren Wiederherstellung auf Kosten der Beschädiger
vermieden werden und liegt die angeordnete Anzeige
daher im eigenen Interesse derjenigen, welche in der
Nähe der Anlagen stehende Bäume fällen wollen.

Marienwerder, den 1. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der als Agent zum Betriebe des Geschäfts
der Beförderung von Auswanderern in den Preussischen
Staaten von dem General-Agenten C. Behmer zu
Berlin, für das Handlungshaus Fischer und Behmer
zu Bremen, konzeffionirte Kämmerer Carl Kliesch zu
Märk. Friedland hat dieses Geschäft niedergelegt.

In Gemäßheit des in Folge der §§. 5.—7. des
Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des
Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten vom 6. September 1853, bringen wir dieses
mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß et-
waige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p. Kliesch
nach §. 14. gedachten Reglements binnen einer präklu-
sivischen Frist von **zwölf Monaten**, vom Tage
des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen
Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 7. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Von Seiten des Allgemeinen Kriegs-De-
partements ist die Festsetzung getroffen worden, daß
den Privatleuten, welche das bei den Artillerie-Schieß-
übungen mit der Munition verfeuert gewesene Zink,
gleichviel ob in Treibspiegeln oder in Kartätschfugeln
bestehend, an ein Artillerie-Depot oder in dessen Stelle
an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten
Militärbehörden und Truppentheile abliefern, ebenso
wie für das zur Ablieferung kommende Blei, ein Finde-
geld von drei Pfennigen pro Pfund gezahlt werde.

Berlin, den 15. Oktober 1868.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Sulzer.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath
und Oberpräsidenten Herrn Eichmann Excellenz
zu Königsberg.

Abschrift vorstehender Anordnung wird mit Be-
zug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30.
Oktober v. J. hiermit wiederholt zur allgemeinen
Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 3. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Nach bisheriger gesetzlicher Vorschrift durf-
ten Bietungs-Termine in nothwendigen Substationen
nicht vor 6 Uhr Abends geschlossen werden. Diese Vor-
schrift ist durch die Substations-Ordnung vom 15.
März dieses Jahres, welche auf alle vom 1. Mai d.
J. ab einzuleitenden Substationen zur Anwendung

kommt, aufgehoben worden, indem nach der letztern der Bietungstermin schon nach Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten geschlossen werden kann, und keinesfalls damit stets bis 6 Uhr Abends gewartet werden muß. Da man sich unter der bisherigen Gesetzgebung daran gewöhnt hat, in den Bietungs-Terminen, auch wenn dieselben schon auf eine Stunde des Vormittags anberaumt waren, doch erst des Nachmittags zu erscheinen, so machen wir auf die erwähnte Abänderung des Gesetzes hierdurch noch besonders aufmerksam, und empfehlen allen Denjenigen, welche ein Interesse daran haben, dem Bietungstermin (Versteigerungstermine) in einer nach dem 1. Mai d. J. eingeleiteten Subhastation beizuwohnen, zur Vermeidung der sonst sie treffenden Nachteile, sich in demselben pünktlich zu der in dem Subhastationspatente angegebenen Terminsstunde einzufinden.

Marienwerder, den 7. April 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

9) Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Wetterführung auf Bergwerken.

Auf Grund der §§. 196. und 197. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämtliche in Betrieb stehenden Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 2. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschusses dieselben betreten kann.

Vor Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlösigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

§. 3. Auf jedem Bergwerke muß auf Erfordern der Bergbehörde, ein Wetterriß vorhanden sein, aus welchem zu jeder Zeit sämtliche zur Wetterversorgung dienenden Einrichtungen zu ersehen sind.

§. 4. Die erforderlichen Angaben über die Wetterführung sowie sämtliche Aenderungen des einmal aufgestellten Wettersystems sind in die Betriebspläne aufzunehmen.

Schlagende Wetter.

§. 5. Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckmäßig konstruirte Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche gegen unbefugtes Oeffnen gesichert sind, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens zwei vorhanden sein.

§. 6. Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchen schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte, zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsbeamte zu bestimmen, welche Grubenbaue

1. mit der offenen Lampe,
2. nur mit der Sicherheitslampe und
3. gar nicht betreten werden dürfen.

Die zu 2. bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3. bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§. 7. Ergiebt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§. 6.) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter, oder tritt an irgend einem Arbeitspunkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwicklung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsbeamte die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§. 8. Der Betriebsführer hat jede Explosion schlagender Wetter, es mögen durch dieselbe Verletzungen herbeigeführt sein oder nicht, dem Revierbeamten sofort anzuzeigen.

§. 9. Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, ist von dem verantwortlichen Betriebsführer (Berggesetz §. 76.) ein Reglement zu erlassen, welches Bestimmungen trifft:

- über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist,
- über die Art der Bezeichnung solcher Baue, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen,
- über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die damit zu beauftragenden Personen,
- über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluss der Sicherheitslampen,
- über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der Letzteren und bei der Schießarbeit.

Dieses Reglement unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes und muß durch Verlesen und Ausbang auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Wird nach vorgängiger Aufforderung das Reglement nicht vorgelegt, so wird solches von dem Oberbergamte erlassen.

Die Bestimmungen des Reglements hat Jeder, welcher auf dem Werke beschäftigt ist oder dasselbe besucht, zu beobachten.

§. 10. Die Anlegung von Wetteröfen über oder unter Tage unterliegt für Bergwerke, auf welchen schlagende Wetter auftreten oder zu besorgen sind, der Genehmigung der Bergbehörde.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf solchen Bergwerken unbedingt untersagt, auf anderen aber nur mit Erlaubniß der Bergbehörde gestattet.

§. 11. Auf allen mit schlagenden Wetterm behafteten Bergwerken dürfen ansteigende Baue nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bergbehörde und zwar unter Beobachtung der von Letzterer vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

§. 12. Auf den bezeichneten Bergwerken (§. 11.) darf bei zu erwartenden Durchschlägen in alte Baue und beim Vorbohren nur mit Sicherheitslampen gearbeitet werden.

§. 13. Bei der Schichtarbeit dürfen vor Orten, vor welchen mit der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zur Entzündung der Schüsse nur solche Zündmittel benutzt werden, welche nicht mit Flamme brennen.

§. 14. In allen Grubenräumen, wo die Anwendung der Sicherheitslampe vorgeschrieben wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabackspfeifen und Feuerzeugen — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

Stickende Wetter.

§. 15. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gefenke und einfallende Strecken, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Baue in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Vorher diese Untersuchung stattgefunden hat und die Gefahlosigkeit festgestellt ist, dürfen solche Baue nicht befahren werden.

§. 16. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach §§. 208. und 209. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Breslau, den 31. März 1869.

Königl. Oberbergamt.

10) Für die Gegenstände der häuslichen und gewerblichen Oekonomie der Handwerker, welche auf die in der Zeit von der ersten Hälfte des Monats August bis längstens Mitte October cr. in Utrecht stattfindende internationale Ausstellung gesandt werden, ist eine Frachtbegünstigung dahin gewährt worden, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zur Erhebung gelangt, der Rücktransport dagegen frachtfrei erfolgt, wenn die geschehene Ausstellung und die Unverkäuflichkeit der Gegenstände durch Vorlage des Frachtbriefes über den Hintransport und resp. durch ein Attest des Regulirungs-Comités der Ausstellung nachgewiesen wird.

Diese Begünstigung hört 4 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung auf.

Bromberg, den 3. April 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

11) I. Mit dem 1. April d. J. ist eine directe Expedition von Equipagen, Fahrzeugen, lebenden Thieren (ausschließlich der Hunde) und Gütern,

1. zwischen den Stationen:

a. Sprottau und Waltersdorf der Niederschlesischen Zweigbahn,

b. Grottkan und Reiffe der Reiffe-Brleger Bahn einerseits und

Schneidemühl, Rakel, Bromberg, Thorn, Dirschau, Danzig, Elbing, Königsberg und Insterburg der Ostbahn andererseits

via Glogau-Kreuz resp. via Brieg-Kreuz, 2 zwischen den Stationen:

a. Cöslin und Colberg der Berlin-Stettiner Bahn einerseits und

Frankfurt a. O., Cüstrin, Landsberg, Friedeberg, Driesen, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Bialoskive, Döbel, Rakel, Bromberg, Thorn, Terespol, Warlubien, Czermwint, Pelpin, Dirschau, Danzig, Neufahrwasser, Marienburg, Elbing, Gölbenboden, Braunsberg, Königsberg, Wehlau, Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Eydahnen der Ostbahn andererseits, sowie

b. Stralsund und Pasewalk der Berlin-Stettiner Bahn einerseits und

den unter 2. a. genannten Ostbahn-Stationen, mit Ausnahme von Frankfurt a. O. und Cüstrin, andererseits

via Stargard-Kreuz in Kraft getreten.

Die rüchftlich der vorbezeichneten Gegenstände zwischen der Station Stettin und mehreren Ostbahnstationen bereits bestehende directe Expedition ist auf die Stationen Gölbenboden und Neufahrwasser der Ostbahn ausgedehnt worden. — Dagegen hat die directe Expedition jener Gegenstände zwischen der Station Stettin und Frankfurt a. O.

via Stargard-Kreuz vom 1. April d. J. ab aufgehört.

11. Vom 15. April d. J. ab wird ferner eine directe Expedition der genannten Gegenstände zwischen den Stationen:

Leobschütz, Ratibor, Oberberg, Nicolai und Nybnik der Wilhelms-Bahn

einerseits und

Schneidemühl, Rakel, Bromberg, Thorn, Dirschau, Danzig, Elbing, Königsberg und Insterburg der Ostbahn andererseits

via Kosel-Posen-Kreuz

zur Ausführung kommen.

Für die Frachtberechnung kommen, soweit nicht für einzelne Artikel besondere Verbandtarife bestehen, die Lokaltarife der beteiligten Bahnen zur Anwendung. Bromberg, den 6. April 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

12) Für die internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues in St. Petersburg, welche vom 5./17. bis 19./31. Mai d. J. stattfinden soll, treten auf der Ostbahn nachstehende Transport-Erleichterungen ein:

a) Alle lebenden Pflanzen, sowie alle leicht verderblichen Gegenstände, welche mit der Adresse „Internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues in St. Petersburg“ versehen sind,

werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Courzüge) zum gewöhnlichen Frachtfaxe der Normalklasse befördert.

b. die ad a. gedachten Gegenstände, sowie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und Materialien zc. werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind, und begleitet von einem Atteste des Comités über ihre Eigenschaft als Ausstellungs-Gegenstände, an den Aussteller zurückgehen, mittelst der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert.

c. Personen, welche die Ausstellung besuchen, haben für die Hinreise den vollen Fahrpreis zu zahlen, wogegen ihnen zur Rückreise in die Heimath freie Fahrt für die betreffende Wagenklasse gewährt wird, sofern sie sich durch ein Attest des Ausstellungs-Comités als Besucher der Ausstellung legitimiren.

Diese Transport-Erleichterungen hören 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung auf.

Bromberg, den 6. April 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) Vom 15. April d. J. ab werden „ordinaire Ziegenhaare“ (nicht Ziegenflaum) gleich den gereinigten Kälber-, Kinder- und Schweinehaaren, im Ostdeutsch-Russischen und Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen Güterverkehre zum Tariffaxe der ermäßigten Klasse II. A. befördert.

Im Binnen-Verkehre der Ostbahn findet diese Bestimmung gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die hier zur Beförderung kommenden Ziegenhaare in fest verpacktem Zustande aufgegeben werden müssen.

Bromberg, den 7. April 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

14) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der nuthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe zc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorfängerlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.“

„§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.“

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.“

Königsberg, den 1. April 1869.

Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik.

15) Der bisherige commissarische Bürgermeister Döge in Tüß ist als solcher bestätigt worden.

Der Kaufm. D. Martens ist zum Rathmann der Stadt Tüchel gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Post-Expediten Anwärter Theodor Jöden in Rosenbergr, Rehbrunn, Mayer, Reinhold Jöden in Marienwerder, Pöplau in Löbau und Danielowski in Mewe sind zu Post-Expediten ernannt. — Der Post-Secretär Heinrich aus Preuß. Stargardt ist als interimistischer Buchhalter der Ober-Post-Kasse in Marienwerder und der Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse in Mrk. Friedland, Post-Expedit Eggert, zum Post-Ante in Conis versetzt. — Die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Schönsee ist dem Post-Expeditions-Gehilfen Lentz unter Ernennung zum Post-Expediten übertragen. — Es sind in ihren Stellen bestätigt worden: der frühere Postillon Prozieß als Bureaudiener in Rosenbergr i. Pr.; der invalide Sergeant W o j a h n als Bureaudiener in Thorn und der invalide Unteroffizier Nimmerguth als Posthausdiener in Conis.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 15.)